

Abfallverbrennung im Freien



1999

Kanton Freiburg



Amt
für Umwelt (AfU)



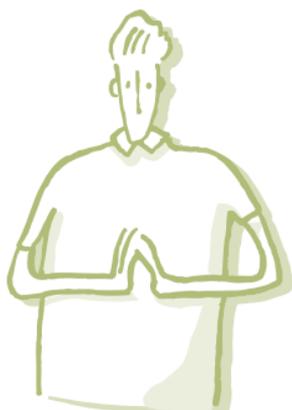
WELCH EIN GLÜCK,

GUTE LUFT EINATMEN
UND SAUBERES WASSER
TRINKEN ZU KÖNNEN !



DIESER GLÜCKLICHE
ZUSTAND WURDE AUCH

DANK MEINEM BEITRAG
ERREICHT.



AUSSERDEM

TRAGE ICH

MIT DEM RECYCLING ZUR SCHONUNG
DER ROHSTOFFRESERVEN
UND ZUR ENERGIEEINSPARUNG BEI !



WIE WAR ICH ÜBERRASCHT,
ALS ICH ERFUHR, DASS DIE ABFALLVERBRENNUNG

PROBLEMATISCH

SEIN KANN...



JETZT IST ES BESCHLOSSENE SACHE :

ICH HÖRE AUF,
MEINE ABFÄLLE ZU VERBRENNEN.

IN
DER SCHWEIZ

GENIESSEN

WIR IM ALLGEMEINEN
EINE INTAKTE UND
GESUNDE UMWELT.

Wo ich mich aufhalte, kann das Wasser bedenkenlos getrunken und die Luft problemlos eingeatmet werden; der Lärm ist erträglich, der Boden frei von Abfällen. Drei Gründe sind für diese erfreuliche Situation verantwortlich: Geeignete klimatische Bedingungen, genügend grosse natürliche Ressourcen (Wasser, Boden), und ein verantwortliches Verhalten der Bevölkerung auf der Basis einer wirksamen Gesetzgebung.

ALLE
KÖNNEN BEITRAGEN ZUR
ERHALTUNG ODER
SOGAR VERBESSERUNG
DER HOHEN
UMWELTQUALITÄT.

Die schleichende Umweltverschmutzung durch viele kleine Schadstoffquellen gehört heute zu den wichtigsten Problemen im Umweltschutz. Das Verbrennen kleiner Abfallmengen erscheint mir zwar harmlos und mit einer vernachlässigbaren Beeinträchtigung der Umwelt verbunden. Dieser Eindruck ist jedoch trügerisch und entspricht nicht der Realität. Ich bin

nämlich nicht allein auf dieser Welt und mein Verhalten beeinflusst unmittelbar die umgebende Umwelt. **Eine Vielzahl von Einwirkungen, die für sich allein genommen minim erscheinen, haben bedeutende Umweltprobleme zur Folge.** Alle sind deshalb dazu aufgerufen, ihren Beitrag zur Verringerung der diffusen Umweltverschmutzung zu leisten. Die Erhaltung oder sogar Verbesserung der hohen Umweltqualität bedingt den Einsatz aller.



WELCHE PROBLEME

ERGEBEN SICH AUS
DER ABFALLVERBREN-
NUNG IM FREIEN ?

Viele verfallen dem Irrtum zu glauben, in Rauch aufgegangene Abfälle seien definitiv verschwunden und hinterliessen keine Spur... In Wirklichkeit finden sich viele giftige Abfallbestandteile im Boden und im Wasser nahe der Feuerstelle (Staubniederschlag, ausgewaschene Asche). **Damit können die Schadstoffe auch in meinem oder in Nachbars Gemüsegarten landen, und schlussendlich sogar in meinem Essen!** Die bei der Verbrennung freigesetzten Substanzen sind übrigens nicht harmlos; krebserzeugende Dioxine können hierbei erzeugt werden.

Die unkontrollierte Verbreitung der Verbrennungsprodukte muss umso mehr vermieden werden, als die Zusammensetzung von alltäglichen Konsumgütern laufend komplexer wird: Isolationsmaterial enthält manchmal Freone, Holz ist oft unsichtbar behandelt, alte Farbanstriche und gewisse Kunststoffe enthalten Schwermetalle etc.

Solche Abfälle müssen deshalb in Anlagen entsorgt werden, die über eine aufwendige Rauchgasbehandlung verfügen und eine geeignete Endlagerung der Asche sicherstellen. So halten Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) den grössten Teil der Schadstoffe zurück; Studien haben gezeigt, **dass die Abfallverbrennung im Freien bei gewissen giftigen Substanzen zu tausend Mal höheren Emissionen führt als die Beseitigung in einer KVA.**



MISSACHTUNG DES VERBOTS

Das Strafrecht des Umweltschutz- oder Gewässerschutzgesetzes kann bei Missachtung des Abfallverbrennungsverbots zur Anwendung gelangen. Eine Verzeigung durch die Behörde ist möglich.



WELCHES SIND DIE VORTEILE DER ABFALLVERWERTUNG* (RECYCLING) ?

* Wiederverwendung, Reparatur, Kompostierung, Produktion neuer Güter...

Die Abfallverwertung erlaubt die Einsparung von:

- Energie: Die Produktion von Gütern mit Recyclingstoffen ist weniger energieintensiv als die Produktion mit Rohstoffen;
- Rohstoffen;
- Kosten: Das Recycling ist meist günstiger als die definitive Abfallbehandlung ;
- Deponie- und Abfallverbrennungskapazitäten.

Beispielsweise gelingt mit dem Einsatz von Altpapier bei der Papierproduktion eine Verminderung des Energieverbrauchs auf die Hälfte und des Wasserkonsums um den Faktor 5 bis 10.



DAS VERBRENNEN NATÜRLICHER ABFÄLLE

Die einzige Ausnahme vom generellen Abfallverbrennungsverbot betrifft geringe Mengen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Das Verbrennen solcher Abfälle ist aber an strenge Regeln gebunden : Die Abfälle müssen trocken sein (Blätter und Nadeln von den Zweigen abgefallen) und beim Verbrennen darf nur unbedeutender Rauch entstehen. Insbesondere darf das Feuer nicht zu übermäßigen Belästigungen führen. Unter Berücksichtigung der Vorteile der Kompostierung und der thermischen Verwertung sollte das Verbrennen natürlicher Abfälle auf Fälle beschränkt werden, bei denen diese Beseitigungsart aus zwingenden Gründen, z.B. für die Schädlingsbekämpfung, unerlässlich ist.

UMWELT- GERECHTE ENTSORGUNGS- WEGE



PAPIER, KARTON, PLASTIK

Papier, Karton und gewisse Kunststoffe sollen separat gesammelt und der Verwertung zugeführt werden (Recycling). Die Gemeinde hat dazu weitere Informationen.

KOMPOSTIERBARE ABFÄLLE

Naturbelassene Holzabfälle (z.B. Baumschnitt), Gras, Laub und Pflanzenabfälle aus der Küche sollen nach Möglichkeit kompostiert werden. Die Kompostierung im eigenen Garten oder im Quartier ist am besten. Ist dies nicht möglich, sind die Abfälle separat zu sammeln, damit sie in einer bewilligten Behandlungsanlage verwertet werden können. Dazu gehören regionale Kompostieranlagen, Annahmestellen für die Feldrandkompostierung oder der Miststock eines Landwirtschaftsbetriebs. Die Gemeinden sind mit der Grünabfallsammlung beauftragt (Abfallsammelplatz, Grünabfuhr). Die Gemeinde gibt hierzu weitere Informationen.

HOLZABFÄLLE

Kleine Mengen von Holzabfällen können in der Regel mit der Sperrgutabfuhr entsorgt oder in der Gemeindeabfallstelle deponiert werden. Die Verwertung erfolgt in dafür geeigneten Anlagen. Die Gemeinde informiert über das gewählte Entsorgungskonzept.

Grössere Mengen, z.B. von Abbrüchen oder aus industrieller oder gewerblicher Tätigkeit, müssen einem Baustellenrecyclingbetrieb, der über eine Betriebsbewilligung verfügt, oder einem spezialisierten Abfallentsorgungsbetrieb zugeführt werden. Diese Betriebe übernehmen die Verantwortung für eine korrekte Entsorgung der Holzabfälle:

- **Problematische Holzabfälle** (imprägniertes oder mit halogenorganischen Verbindungen beschichtetes Holz, mit Holzschutzmitteln intensiv behandeltes Holz) werden in einer Kehrrichtverbrennungsanlage oder, bis Ende 1999, in einer Reaktordeponie entsorgt.
- **Altholz** (Verpackungen, Baustellenholz, alte Möbel, usw.) wird in speziell auf diese Art Abfall zugeschnittenen Verbrennungsanlagen verbrannt oder es dient unter speziellen Bedingungen als Rohstoff für die Spanplattenindustrie. Der Kanton Freiburg verfügt noch über keine Altholzverbrennungsanlage.
- **Restholz** aus der Holzverarbeitenden Industrie kann in dafür geeigneten Holzheizungen verbrannt werden.

Ein Ratschlag : Alter Möbel kann man sich auch auf einer Brocante oder in Möbelgeschäften entledigen. Diese sind bei einem Neukauf oft bereit, Altmöbel zurückzunehmen.



WEITERE UNTERLAGEN

Broschüre «Die Bewirtschaftung von Bauabfällen», gemeinsam herausgegeben von der kantonalen Bauwirtschaftskonferenz (KBK) und dem kantonalen Amt für Umweltschutz (AfU)

Merkblatt für den Betrieb von kleinen Holzfeuerungen und Cheminées «Keine Abfälle in den Ofen»

Ein Merkblatt für Industrie- und Gewerbebetriebe «Holzfeuerungen richtig betreiben»

Reklamationen wegen Abfallverbrennung. Ein Leitfaden für Gemeinden, 1998

Broschüre «Kompost», 1995

Broschüre «Abfalltrennung konkret»

Bezug : Amt für Umweltschutz,
Route de la Fonderie 2, 1700 Freiburg
(Tel: 026/305 37 60; Fax: 026/305 10 02; e-mail: open@etatfr.ch)

Verbrennen von Abfällen, Alt- oder Restholz in Holzfeuerungen und im Freien;
Mitteilungen zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und zur Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) Nr. 1, 1996

Bezug : Dokumentationsdienst BUWAL, 3003 Bern

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) (SR 814.01)

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 (SR 814.600)

Bezug : EDMZ, 3003 Bern
(Tel. 031/325 50 50, Fax 031/325 50 58, e-mail : verkauf.gesetze@edmz.admin.ch)

Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG)

Bezug : Staatskanzlei, Verkauf von offiziellen Publikationen (Tel. 026/305 10 83)

WEITERE INFORMATIONEN ERTEILT DAS KANTONALE

Amt für Umwelt
Route de la Fonderie 2
1700 Freiburg
Tel : 026/305 37 60
Fax : 026/305 10 02
e-mail : sen@fr.ch

Internet : www.fr.ch/open

